

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Hundesport Gotthard ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Hundesport Gotthard bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Zweckverfolgung

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem

Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereins- vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausge- schlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des

Vorstands an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bzw. dem Vorstandsvorsitzenden bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausser- ordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 4. der Revisionsstelle;
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Delegierte etc.);
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier, allfällige Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist beitragsfrei.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereins tätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35

Die Auflösung des Hundesport Gotthard kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf

sich vereinigen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

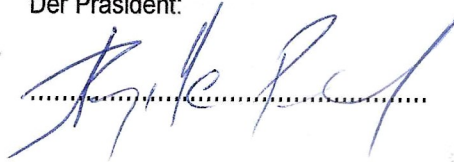
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11.04.2025 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 23.03.2019.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst.
Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesport Gotthard

Der Präsident:

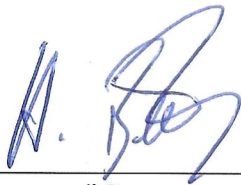
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan Reif', written over a dotted line.

Der Aktuar:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Baumann', written over a dotted line.

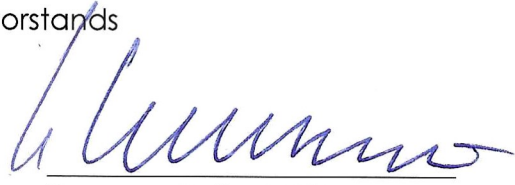
Die an der Generalversammlung des Hundesport Gotthard vom 11. April 2025 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 13. August 2025



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten